Arbeiterzeitung
4./III.1915

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Sicherung der Volksernährung in Deutschland.

Der deutsche Bundesrat hat soeben eine Reihe von Verordnungen erlassen, durch welche die Volksernährung im zweiten Kriegsjahr gleichzeitig und durchgreifend geregelt wird. Sie betreffen: 1. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, 2. das Ausmahlen von Brotgetreide, 3. das Verfütterungsverbot, 4. den Verkehr mit Gerste, 5. den Verkehr mit Hafer, 6. den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, 7. die zuckerhaltigen Futtermittel insbesondere und 8. die Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Diese Bundesratsbeschlüsse bilden zusammen eine ganze „Ernährungsordnung".

Die Brot- und Mehlordnung sieht die Beschlagnahme vor, die dort zu Gunsten des Kommunalverbandes erfolgt. Dieser ist in den meisten Bundesstaaten der Kreis — eine autonome Verwaltungsstelle, die uns ganz fehlt. An Stelle der bisherigen Kriegs-Getreide-Gesellschaft tritt die „Reichs-Getreidestelle". Sie wird eine Verwaltungsabteilung besitzen, die im § 11 ausdrücklich als Behörde bezeichnet wird, und daneben eine Geschäftsabteilung, die nach § 12 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet ist. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Auf diese Weise ist in Deutschland sowohl der obrigkeitliche wie auch der kaufmännische Charakter der Anstalt gewahrt. Die Kreise haben der Reichs-Getreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Die Bewirtschaftung der Brotgetreidevorräte obliegt in erster Linie den Kreisen, die sie erheben, aufbringen und aufbewahren. Den Kreisen kann die Selbstwirtschaft gestattet werden, sie decken dann ihren Bedarf selbst ein und versorgen ihr Gebiet. Die übrigen Kreise sind an die Reichs-Getreidestelle gewiesen.

Die Reichs-Getreidestelle weist die Kleie der Verfügung der „Bezugsvereinigung deutscher Landwirte" zu, einer Genossenschaftsorganisation, die das ganze Reich umfaßt und die Unterverteilung übernimmt, allerdings nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle.

Die Verbrauchsregelung erfolgt in der Weise, daß die Kreise die Verteilung an die verarbeitenden Gewerbe und die Verschleißer vornehmen. Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehle fallen nicht unter die Verbrauchsregelung. Die Kreise entscheiden darüber, ob Brotkarten und Brotbücher ausgegeben oder sonstige Kontrollen vorgeschrieben werden.

Die Landeszentralbehörden haben bloß das Recht der Beaufsichtigung und Anordnung, sie sind in kaufmännischen Geschäften keine Zwischeninstanz.

Die Mehlordnung schreibt vor, daß der Roggen mindestens bis zu 82 Prozent, der Weizen mindestens bis zu 80 Prozent auszumahlen ist. Hafer und Gerste sind gleichfalls beschlagnahmt, verfüttert darf in der Regel nicht werden Brotgetreide, Mehl aus Brotgetreide oder Hafer, Mehlmischungen und Brotabfälle, doch können Ausnahmen zugelassen werden.

Für den Vertrieb von Kraftfuttermitteln einschließlich der Melasse erhält die erwähnte Bezugsvereinigung der Landwirte das Monopol — die ausgezeichnete genossenschaftliche Organisation der deutschen Landwirte macht sich ihnen gut bezahlt. Die bisherige Einschränkung der Branntweinerzeugung wird gemildert.

Diese kurze Uebersicht zeigt, daß das Deutsche Reich sein monopolistisches Brotregime eher verschärft als gemildert hat, sie zeigt aber auch, in welch weitem Umfang es den agrarischen Sonderinteressen Rechnung trägt.

Die zehnjährige Durchschnittsernte der Zentralmächte.

1903 bis 1912.

In Millionen Meterzentnern:

	Weizen	Roggen	Zusammen Edelgetreide	Gerste	Hafer	Mais	Summe
Oesterreich (ohne Galizien und Bukowina) . .	9·48	18·44	27·92	11·96	13·88	2·24	56·01
Ungarn	42·40	12·40	54·80	13·90	13·00	36·10	117·80
Oesterreich-Ungarn (ohne Galizien, Bukowina und Bosnien . . .	52·88	39·84	82·72	25·86	26·88	38·34	173·81
Deutsches Reich .	38·29	104·—	142·29	31·90	79·89	—	254·08
Zentralmächte . .	90·17	134·84	225·01	57·76	106·77	38·34	427·89